

Markus Bettecken

Die Eröffnung des Rechtsweges zu den Arbeitsgerichten bei Streitigkeiten über Mitwirkungspflichten des wissenschaftlichen Betreuers aus einem

Doktorandenverhältnis

- LAG Köln, Beschluss vom 28.11.2014 -

6 Ta 221/14

Im Rahmen seines Beschlusses vom 28.11.2014 hat sich das Landesarbeitsgericht Köln mit der Zulässigkeit des Rechtsweges zu den Arbeitsgerichten für die Klage eines Doktoranden gegen seinen wissenschaftlichen Betreuer aus einem „Doktorandenvertrag“ auseinandergesetzt. Im Vordergrund stand dabei insbesondere die Frage, ob die mit der Klage geltend gemachten Mitwirkungsobligationen des wissenschaftlichen Betreuers nach öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen sind.

I. Ausgangslage

In der jüngeren Vergangenheit haben so genannte „Betreuungsvereinbarungen“ zwischen Doktoranden und ihren wissenschaftlichen Betreuern an Bedeutung gewonnen.¹ Zwischenzeitlich ist der Abschluss derartiger Betreuungsvereinbarungen im baden-württembergischen Landeshochschulgesetz gar vorgeschrieben (§ 38 Abs. 5 Satz 2 LHG BW). Auch in Nordrhein-Westfalen wurde mit Wirkung zum 16. September 2014 eine Regelung in das Landeshochschulgesetz aufgenommen, wonach die Hochschulen den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zwischen Doktoranden und deren wissenschaftlichen Betreuern gewährleisten (§ 67 Abs. 2 Satz 3 LHG NRW).

Gegenstand entsprechender Betreuungsvereinbarungen kann beispielsweise die Festlegung bestimmter Rechte und Pflichten von Doktorand und Betreuer, die Einigung auf die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis oder eine Regelung zur Lösung etwaiger Konflikte sein.²

Die Rechtsnatur dieser Betreuungsvereinbarungen und der hieraus erwachsenden Rechte und Pflichten insbesondere auch im Zusammenspiel mit dem rechtlichen Verhältnis zwischen dem Doktoranden und der Einrichtung, an der dieser promoviert, erscheint noch nicht zweifelsfrei geklärt. Soweit ersichtlich, sind bislang kaum

gerichtliche Entscheidungen über Streitigkeiten zwischen Doktoranden und Betreuern aus einer entsprechenden Betreuungsvereinbarung getroffen worden. Das LAG Köln hat sich nunmehr mit Beschluss vom 28.11.2014 im Zusammenhang mit der Eröffnung des Rechtsweges zu den Arbeitsgerichten mit der rechtlichen Einordnung des Verhältnisses zwischen Doktorand und wissenschaftlichem Betreuer beschäftigt.

II. Die Entscheidung des LAG Köln

1. Sachverhalt

Mit Beschluss vom 28.11.2014 entschied das LAG Köln über eine sofortige Beschwerde des Klägers gegen einen Beschluss des Arbeitsgerichts Aachen vom 12.6.2014 (6 Ca 1762/14).

Der Kläger war aufgrund eines „Doktorandenvertrages“ in der Zeit vom 1.3.2010 bis zum 30.6.2013 als Doktorand in einem Institut für Molekularbiologie und Angewandte Ökologie beschäftigt. Leiter dieses Institutes ist der Beklagte, Arbeitgeber des Klägers war ein eingetragener Verein zur Förderung der angewandten Forschung. Zum Entscheidungszeitpunkt waren Klagen des Klägers gegen seinen vormaligen Arbeitgeber vor dem Arbeitsgericht Aachen anhängig. Mit der weiteren Klage gegen seinen wissenschaftlichen Betreuer in Person beehrte der Kläger die Feststellung, dass die Niederlegung der wissenschaftlichen Betreuung des Klägers und seines Promotionsverfahrens durch den Beklagten nebst entsprechender Widerrufe vormaliger Beratungs- und Bestätigungszusagen unwirksam ist. Zudem machte der Kläger Schadensersatz gegen den Beklagten für entgangenes Einkommen und Vermögensverlust geltend.

Das Arbeitsgericht Aachen hatte sich mit Beschluss vom 12.6.2014 für unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht verwiesen. Gegen diesen Beschluss richtete sich der Kläger mit seiner sofortigen Beschwerde zum Landesarbeitsgericht Köln. Seine

1 Vgl. nur Löwisch/Würtenberger, OdW 2014, S. 103 ff. mwN.

2 Vgl. Löwisch/Würtenberger, aaO, S. 103.

sofortige Beschwerde war erfolgreich, das LAG Köln erklärte den Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen für zulässig.

2. Urteilsbegründung

Das Landesarbeitsgericht stützt seine Entscheidung im Wesentlichen auf § 2 Abs. 3 ArbGG, wonach auch nicht originär unter die Zuständigkeitsnorm des § 2 Abs. 1, 2 ArbGG fallende Rechtsstreitigkeiten in die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fallen können, wenn der Anspruch mit einer bei einem Arbeitsgericht anhängigen oder gleichzeitig anhängig werdenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeit der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art in rechtlichem oder unmittelbar wirtschaftlichem Zusammenhang steht und für seine Geltendmachung nicht die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist.

Das Vorliegen der ersten Voraussetzung nahm das LAG Köln unter Verweis auf die vor dem Arbeitsgericht Aachen anhängigen Rechtsstreitigkeiten des Klägers gegen seinen vormaligen Arbeitgeber als „offensichtlich“ an, da Grundlage sämtlicher Rechtsstreitigkeiten der Doktorandenvertrag sei. Überdies sei es nicht erforderlich, dass die Parteien der Zusammenhangsklage mit denen der Hauptklage identisch sind – vielmehr genüge, dass eine Partei der Hauptklage auch Partei der Zusammenhangsklage sei.

Im Hinblick auf die zweite Voraussetzung des § 2 Abs. 3 ArbGG, wonach keine ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben sein darf, befasste sich das LAG Köln mit der Rechtsnatur der vom Kläger geltend gemachten Ansprüche gegen den Beklagten vor dem Hintergrund der Frage, ob eine öffentlichrechtliche Streitigkeit anzunehmen ist. Für die Abgrenzung soll es nach Auffassung des LAG Köln entscheidend darauf ankommen, welcher Natur das Rechtsverhältnis entspringt, aus dem die Klageansprüche hergeleitet werden, mithin ob dieses von öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften geprägt sei. Vor diesem Hintergrund könne dahinstehen, ob das Doktorandenverhältnis den Charakter eines öffentlichrechtlichen Vertrages oder eines vertragsähnlichen Verhältnisses habe, da Grundlage der vorliegenden Streitigkeit alleine der „Doktorandenvertrag“ sei und dieser die Beziehungen zwischen Kläger und Beklagtem auf privatrechtlicher Grundlage als Arbeitsvertrag gestalte. Da der Kläger ausschließlich die Verletzung von Mitwirkungspflichten des Beklagten aus eben jenem (privatrechtlichen) Vertrag

rüge, sei demnach auch keine ausschließliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte anzunehmen.

Mit dieser Begründung gab das LAG Köln der sofortigen Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Aachen statt und erklärte den Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen für zulässig.

III. Bewertung

Der Entscheidung des LAG Köln ist aufgrund des ihr zugrundeliegenden Sachverhalts im Ergebnis trotz gewisser Unklarheiten in der Begründung zuzustimmen. Bedauerlicherweise trifft der Beschluss - mangels Entscheidungserheblichkeit aus Sicht des Gerichts letztlich folgerichtig - keine Aussage dazu, ob nach Auffassung des Gerichts auch im Fall einer unmittelbaren vertraglichen Abrede zwischen Doktorand und wissenschaftlichem Betreuer, wie sie nunmehr im baden-württembergischen und nordrhein-westfälischen Hochschulrecht explizit vorgeschrieben ist, oder bei unmittelbar auf öffentlichrechtliche Vorschriften gestützten Ansprüchen eine Zusammenhangsklage vor den Arbeitsgerichten in Betracht kommen kann.

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts steht zunächst die überzeugende Annahme des LAG, dass es für die Zulässigkeit einer Zusammenhangsklage nach § 2 Abs. 3 ArbGG ausreicht, wenn eine Partei der Hauptklage auch Partei der Zusammenhangsklage ist, weshalb eine Identität der Parteien auf beiden Seiten für die Annahme einer Zusammenhangsklage nicht erforderlich ist.³

Soweit das Gericht einen rechtlichen Zusammenhang im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbGG zwischen den bereits anhängigen Klagen gegen den vormaligen Arbeitgeber des Klägers und der nunmehr erhobenen Klage gegen den wissenschaftlichen Betreuer in Person mit einer recht knappen Begründung als „offensichtlich“ annimmt, so erscheint dies ebenfalls zustimmungswürdig.

Nach überzeugender Auffassung ist der Begriff des rechtlichen oder unmittelbar wirtschaftlichen Zusammenhangs im Sinne der Prozessökonomie und nach dem Telos des § 2 Abs. 3 ArbGG, wonach rechtlich oder innerlich zusammengehörende Verfahren nicht in Verfahren vor verschiedenen Gerichten aufgespalten werden sollen,⁴ weit auszulegen.⁵ Auf Grundlage einer solchen weiten Auslegung war in dem vom LAG Köln entschiedenen Fall ein rechtlicher Zusammenhang schon deshalb anzunehmen, weil die Streitigkeiten von Seiten

3 So auch BAG, Beschluss vom 11.9.2002 – 5 AZB 3/02, AP ArbGG 1979 § 2 Nr. 82; Vgl. auch *Schlewing* in: GERMELMANN/MATTHES/PRÜTTING, Arbeitsgerichtsgesetz, 8. Aufl. 2013, § 2 Rn. 127.

4 Vgl. BAG, Beschluss vom 10.6.2010 – 5 AZB 3/10, NZA 2010,

1086, 1087 mwN.

5 Vgl. *Schlewing* in: GERMELMANN/MATTHES/PRÜTTING, Arbeitsgerichtsgesetz, 8. Aufl. 2013, § 2 Rn. 118.

des Klägers offenbar ausschließlich auf die rechtliche Grundlage ein und desselben Doktorandenvertrages gestützt wurden. Direkte vertragliche Beziehungen mit dem beklagten wissenschaftlichen Betreuer im Sinne einer Betreuungsvereinbarung waren offenbar nicht begründet worden. Streitgegenständlich waren nach den Ausführungen in der Beschlussbegründung alleine Mitwirkungspflichten auf Grundlage des Arbeitsvertrages zwischen dem Kläger und seinem vormaligen Arbeitgeber. Bedauerlicherweise ist der Begründung des LAG Köln nicht zu entnehmen, inwiefern der Arbeitsvertrag, der offenbar alleine zwischen dem Kläger und seinem vormaligen Arbeitgeber abgeschlossen wurde, die streitgegenständlichen Mitwirkungspflichten für den Beklagten in Person statuieren kann, obwohl dieser offensichtlich nicht Vertragspartei geworden ist. Das LAG Köln belässt es hier bei dem kurzen Hinweis, dass die Frage, ob die Klage in der Sache Erfolg haben kann, für die Eröffnung des Rechtswegs unerheblich sei.

Im Hinblick auf die zweite Voraussetzung des § 2 Abs. 3 ArbGG – keine ausschließliche andere Rechtswegzuständigkeit – nimmt das LAG Köln eine Abgrenzung zu einer öffentlichrechtlichen Streitigkeit vor. Dies ist im Ausgangspunkt folgerichtig, weil eine Zusammenhangsklage vor dem Arbeitsgericht für Rechtsstreitigkeiten, über die die Verwaltungsgerichte zu entscheiden haben, nicht in Betracht kommen kann.⁶ Für die Abgrenzung der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ist nach der Rechtsprechung des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes im Ergebnis entscheidend, ob die Klageansprüche aus einem öffentlichrechtlichen oder einem privatrechtlichen Rechtsverhältnis hergeleitet werden.⁷ Im zu entscheidenden Fall hat der Kläger seine behaupteten Ansprüche gegen den Beklagten alleine aus dem privatrechtlichen „Doktorandenvertrag“ mit seinem vormaligen Arbeitgeber hergeleitet und gerade nicht aus der Promotionsordnung oder aus anderen öffentlichrechtlichen Vorschriften. Eine separate Betreuungsvereinbarung mit dem Beklagten war offenbar ebenfalls nicht getroffen worden. Vor diesem Hintergrund überzeugt die Annahme des LAG, wonach hier trotz des ersichtlichen Bezugs zur Promotion des Klägers und auch der ausdrücklichen vertraglichen Bezugnahme auf die Promotionsordnung der Fakultät letztlich nicht von einer öffentlichrechtlichen Streitigkeit ausgegangen werden kann, da die Klage von Seiten des Klägers ausschließlich auf Rechte und Pflichten aus einem privatrechtlichen Vertrag gestützt wurde. Aus die-

sem Grund lässt das LAG Köln – letztlich ebenfalls konsequent – auch dahinstehen, ob es sich bei dem Doktorandenverhältnis um einen öffentlichrechtlichen Vertrag oder ein „vertragsähnliches Verhältnis“ handelt, da die Klageansprüche eben nicht auf entsprechende öffentlichrechtliche Pflichten des Beklagten gestützt wurden.

Richtigerweise wird man annehmen müssen, dass Beziehungen zwischen dem Hochschullehrer und dem Doktoranden im Hinblick auf wechselseitige Rechte und Pflichten bezüglich einer Promotionsbetreuung auf Grundlage der öffentlichrechtlichen Normen des Hochschulrechts regelmäßig als öffentlichrechtlicher Vertrag zu qualifizieren sind.⁸ Dies gilt umso mehr für die nunmehr in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen (öffentlichrechtlich) vorgeschriebenen Betreuungsvereinbarungen. Auch bei Fehlen einer expliziten Betreuungsvereinbarung werden Mitwirkungspflichten des Hochschullehrers im Rahmen einer Promotionsbetreuung in aller Regel materiell dem öffentlichen Recht zuzuordnen sein, sofern nicht eine vergleichbare Ausnahmekonstellation wie im vom LAG Köln entschiedenen Fall vorliegt.

Sind solche Mitwirkungspflichten des wissenschaftlichen Betreuers – aus einer Betreuungsvereinbarung oder allgemein aus hochschulrechtlichen Vorschriften – Grundlage von klageweise geltend gemachten Ansprüchen, so dürfte wohl auch eine Zusammenhangsklage vor den Arbeitsgerichten nicht statthaft sein – der Rechtsstreit wäre vielmehr der ausschließlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zuzuordnen. Eine entsprechende Klarstellung durch das LAG Köln unter Hinweis auf die Sonderstellung des zugrunde liegenden Sachverhalts in der Begründung des Beschlusses wäre wünschenswert gewesen.

Für die Entscheidung des LAG Köln nur von untergeordneter Bedeutung, in materiell-rechtlicher Hinsicht jedoch durchaus bemerkenswert ist schließlich, dass der Kläger gegen den Beklagten auch einen Anspruch auf Schadensersatz für entgangenes Einkommen und Vermögensverlust geltend machte. Insofern wird deutlich, dass Betreuungsvereinbarungen zwischen Doktorand und wissenschaftlichem Betreuer im Falle von Pflichtverletzungen durchaus erhebliche praktische Folgen haben können. Ob eine pauschale Freizeichnung des wissenschaftlichen Betreuers von etwaigen Schadensersatzansprüchen des Doktoranden im Rahmen einer Betreuungsvereinbarung, wie sie in entsprechenden Mustervereinbarungen zum Teil vorgesehen ist, einer rechtlichen Überprüfung Stand halten

6 Vgl. *Schlewing*, aaO, § 2 Rn. 128.

7 Vgl. Gemeinsamer Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes, Beschluss vom 4.6.1974 – GmS-OGB 2/73, AP RVO §405 Nr. 3.

8 Vgl. die überzeugenden Ausführungen von *Löwisch/Württenberger*, aaO, S. 104.

kann, erscheint jedenfalls dort, wo entsprechende Vereinbarungen nunmehr auch gesetzlich vorgeschrieben sind, zweifelhaft.

IV. Fazit

Der Entscheidung des LAG Köln ist im Ergebnis lediglich aufgrund der besonderen Sachverhaltskonstellation, wonach der Kläger Mitwirkungspflichten seines wissenschaftlichen Betreuers alleine aus einem privatrechtlichen Arbeitsvertrag geltend machte, zuzustimmen. Für etwaige Streitigkeiten aus expliziten Betreuungsvereinbarungen zwischen Hochschullehrern und Doktoranden, die zwischenzeitlich in Baden-Württemberg und

Nordrhein-Westfalen ausdrücklich hochschulrechtlich vorgeschriebenen sind und auch ansonsten in der jüngeren Vergangenheit stark an Bedeutung gewonnen haben⁹, sowie aus allgemeinen Mitwirkungspflichten des wissenschaftlichen Betreuers aus hochschulrechtlichen Vorschriften dürfte eine Zuständigkeit der Arbeitsgerichte jedoch auch im Rahmen einer Zusammenhangsklage nicht in Betracht kommen. Richtigerweise gehören Streitigkeiten aus derartigen öffentlichrechtlichen Verträgen bzw. hochschulrechtlichen Vorschriften vor die Verwaltungsgerichte.

Markus Bettecken ist Rechtsanwalt der Kanzlei Haver Mailänder in Stuttgart.

⁹ Vgl. die Nachweise bei Löwisch/Würtenberger aaO, S. 103.